

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Berlin, 27. März 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**Energie- und Digitalpolitik durchdacht verzahnen –
Drohende Rechtsunsicherheiten durch Netzanschlussregelungen im
TKG-Änderungsgesetz 2026**

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Netzbetreiber sehen sich seit einigen Jahren mit einer stark gestiegenen Zahl von Netzanschlussanfragen auf allen Spannungsebenen und bei sämtlichen Anlagentypen konfrontiert. Neben der dringend notwendigen Beschleunigung des Netzausbaus braucht es auch neue Ansätze im praktischen Umgang mit Netzanschlussbegehren. In den kommenden Wochen und Monaten müssen wichtige Weichen gestellt werden, wie mit dem Anschlussboom und der knappen Netzkapazität sinnvoll und fair umgegangen werden kann. Dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hier Regelungen vorbereitet, sehen BDEW und VKU positiv. Die Vielzahl unterschiedlicher Anschlusspetenten – neben Mobilfunkmasten etwa Batteriespeicher, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur, Erneuerbare-Energien-Anlagen, Industrieunternehmen und Rechenzentren – verlangt, dass im Einvernehmen mit allen Wirtschaftsbeteiligten ausgewogene Ansätze gefunden werden und dass einzelne Netznutzergruppen nicht einseitig bevorzugt werden.

Mit seinem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) vom 2. März 2026 hat das Bundesministerium für Digitales

und Staatsmodernisierung (BMDS) in §134a allerdings den **vorrangigen Anschluss von Mobilfunkmasten an das Stromnetz** angelegt. Eine gesetzliche Vorzugsbehandlung einzelner Anschlussbegehren im TKG würde die laufende Diskussion über eine einheitliche und diskriminierungsfreie Kapazitätsvergabe deutlich verkomplizieren und zwangsläufig neue Abgrenzungs- und Folgefragen aufwerfen. **Von einer Regelung durch das BMDS im TKG zu Stromnetzanschlussfragen sollte daher dringend abgesehen werden.** Die Priorisierung von Netzanschlüssen ist eine energierechtliche Frage. Sie muss im Rahmen einheitlicher, diskriminierungsfreier und sachlich begründeter Kriterien für alle Anschlussbegehren geregelt werden und darf nicht durch sektorale Spezialregelungen im TKG konterkariert werden. Durch die bevorstehende Neuregelung von Netzanschlussregelungen im Energierecht soll ein effizienteres Gesamtsystem entstehen, das erkennbar auch den Betreibern von Mobilfunkinfrastruktur zugutekommen wird.

Jede Regelung, die jetzt Einfluss auf die Verfahren beim Netzanschluss nehmen soll, würde sachwidrigerweise zudem einer übergreifenden und diskriminierungsfreien Regelung über die einschlägigen energiewirtschaftlichen Gesetze vorgreifen. Zudem muss klar sein, dass durch eine Verankerung von Sonderregelungen in fachfremden Gesetzen eine Präzedenz in Kauf genommen würde, die Sonderregelungen in weiteren fachfremden Gesetzen nach sich ziehen könnte. Dies ist von der Bundesregierung zwingend auszuschließen.

Wir bitten Sie daher, die Ressortabstimmung zum TKG-Entwurf zu nutzen, um dafür zu werben, derart grundsätzliche energierechtliche Fragen auch originär im dafür vorgesehenen Energierecht zu lösen.

Gerne stehen wir mit unseren Häusern für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen